Hochschule

Bonn-Rhein-Sieg

University

of Applied Sciences

Änderungsordnung der Fachbereichsordnung

für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften

am Standort Rheinbach

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23. Mai 2025

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 28. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1 Geänderte Paragraphen

Streichungen im Text sind durchgestrichen, Änderungen in blauer, fetter Schrift markiert.

§ 1 Aufgaben, Organe

wird wie folgt geändert:

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule **gemäß § 26 Abs. 2 HG NRW**.

§ 4 Fachbereichsrat

wird wie folgt geändert:

(5) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich **hochschul**öffentlich.

(6) **Der Vorsitz kann entscheiden, dass eine Sitzung allgemein öffentlich geführt wird, wenn für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein hochschulüberreifendes öffentliches Interesse anzunehmen ist und keine rechtlichen Gründe im Sinne des Abs. 7 entgegenstehen. Der Vorsitz informiert hierüber in der Einladung zur Sitzung.** ~~Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.~~

(7**) Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.** ~~Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.~~

(8) Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder des FBR die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet.

(9) **Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Fachbereichsrat jederzeit die Hochschulöffentlichkeit und/oder die allgemeine Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder Einzelner dies erfordert. Der Antrag ist zu begründen. Über einen Antrag, die allgemeine**

und/oder die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen oder die allgemeine Öffentlichkeit zuzulassen, wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und abgestimmt. ~~Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet.~~

(9) Soweit Sitzungen im Sinne des Abs. 15 hochschulöffentlich oder im Sinne des Abs. 26 öffentlich sind, haben die zuhörenden Personen keine beratende Stimme. Der Vorsitz kann aber zuhörenden Personen das Wort erteilen.

(10) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der Vorsitz gehalten, die Hochschulöffentlichkeit und/ oder Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 5 Sitzungen in elektronischer Kommunikation

wird eingefügt:

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats, des Prüfungsausschusses, des Studienbeirats und anderer Gremien des Fachbereichs finden grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder statt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Sitzungen des Fachbereichsrats, des Prüfungsausschusses, des Studienbeirats und anderer Gremien des Fachbereichs auch in elektronischer Kommunikation oder auch in Mischformen aus physischer Präsenz und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzungen) stattfinden, sofern keine anderweitigen Regelungen vorliegen. Der Vorsitz entscheidet, ob Sitzungen, statt in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzungen stattfinden, und teilt dies unter Angabe einer Begründung bei der Einladung zur Sitzung ausdrücklich mit.

(3) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums ab Erhalt der Einladung zum nächsten Sitzungstermin bis spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin einen Antrag auf Sitzung in elektronischer Kommunikation stellt, entscheidet der Vorsitz, ob die Sitzung als hybride Sitzung oder rein in elektronischer Kommunikation stattfindet. Der Vorsitz informiert sodann die Mitglieder entsprechend.

(4) Sitzung in elektronischer Kommunikation finden über ein Videokonferenztool statt, welches die Möglichkeit bietet, die Hochschulöffentlichkeit und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu der Sitzung zuzulassen, und eine Möglichkeit zur geheimen Abstimmung vorsieht, welche eine Stimmabgabe in verschlüsselter und nicht nachvollziehbarer elektronischer Form sicherstellt.

(5) Die Mitglieder des Gremiums gelten bei in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzungen als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch eine Bild- oder Tonübertragung identifizieren können. Die Feststellung der Anwesenheit der im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Gremiums ist im Protokoll festzuhalten. Ein in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmendes Mitglied stimmt durch Handheben oder ein anderes vorab abgestimmtes Zeichen ab. Im Übrigen

finden die satzungsrechtlichen Vorgaben für Präsenzsitzungen entsprechende Anwendung.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

der alte § 5 wird zum neuen § 6 und wird wie folgt geändert:

~~(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen mit der Bestellung.^~~

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung werden von der Dekanin oder dem Dekan für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Widerwahl ist zulässig. Die Bestellung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 12 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung

der alte § 11 wird zum neuen §12 und wird wie folgt geändert:

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich **hochschul**öffentlich.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. ~~Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt gegeben.~~

§ 19 Niederschrift

wird wie folgt geändert:

(3) Die Niederschrift wird durch die oder den Vorsitzende/n und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Rektorats innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail zugeleitet ~~sowie am schwarzen Brett des Fachbereiches ausgehängt~~.

2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 22. Mai 2025.

Rheinbach, den 22. Mai 2025

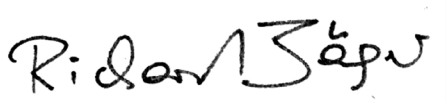

Prof. Dr. Richard Jäger

Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften